



Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V.

BESTIMMUNGEN > [Durchführungsbestimmungen](#)

(Stand: August 2019)

1. Grundlage

1. Die Reinheitsgrundlage für das Reinheitszeichen besteht aus Güte- und Prüfbestimmungen für Zink-Druckguss. Sie wird in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2. Verleihung

1. Der Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V. verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Reinheitszeichen Zink-Druckguß zu führen.
2. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Reinheitszeichen-Verbandes Zink-Druckguß e.V., Postfach 10 54 63, 40045 Düsseldorf, zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.
3. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft. Der Vorstand beauftragt eine anerkannte Prüfstelle mit der Prüfung der Erzeugnisse des Antragstellers. Die Prüfung erfolgt gemäß den Reinheits- und Prüfbestimmungen. Das Prüfinstitut ist

berechtigt, den Betrieb des Antragstellers zu besichtigen und die Erzeugnisse gemäß den Reinheits- und Prüfbestimmungen zu überprüfen sowie die in den Reinheitsgrundlagen erwähnten Unterlagen einzusehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller zustellt. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

4. Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand des Verbandes dem Antragsteller das Reinheitszeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2 und folgende). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Vorstand den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3. Benutzung

1. Zeichenbenutzer dürfen das Reinheitszeichen Zink-Druckguß nur für Erzeugnisse verwenden, die den Reinheits- und Prüfbestimmungen entsprechen.
2. Der Verband ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen und an die Zeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.
3. Der Vorstand kann für den Gebrauch des Reinheitszeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
4. Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Reinheitszeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Zeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4. Überwachung

1. Der Verband ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Reinheitszeichens und die Einhaltung der Reinheits- und Prüfbestimmungen zu überwachen.
2. Jeder Zeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Reinheits- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird die kontinuierliche Eigenüberwachung zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der vom Verband beauftragte Prüfer kann jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Zeichenbenutzer unterwirft seine Erzeugnisse den Überwachungsprüfungen durch den

Verband oder dessen Beauftragten in Umfang und Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen.

3. Durch die Verpflichtung des Prüfers, sich vor Prüfungsbeginn zu legitimieren, darf der Ablauf nicht verzögert werden.
4. Fällt die Prüfung negativ aus oder wird ein gütegesichertes Erzeugnis beanstandet, wird vom beauftragten Prüfinstitut die Gegenprobe und ein chargengleiches Gussstück analysiert.
5. Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom beauftragten Prüfer bzw. Prüfinstitut auszustellen. Der Zeichenbenutzer erhält davon eine Ausfertigung. Bei Beanstandungen erhält der Verband vom Prüfinstitut eine Durchschrift des Prüfzeugnisses an die betroffene Mitgliedsfirma für jeden Einzelfall. Aus der Mitteilung ist die Art des Verstoßes unmittelbar ersichtlich.

5. Ahndung von Verstößen

1. Werden vom Verband Mängel in der Reinheitssicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:
 - 1.1 Sofortiger Produktions- und Lieferungsstop! Bei gravierenden Verstößen sind Lieferung und Produktion unverzüglich nach Bekanntwerden einzustellen. Sämtliches verunreinigtes Material (Blöcke, Kreislaufmaterial und Ausschussware) ist zu entfernen und an den Lieferanten zurückzugeben. Wenn neu eingesetztes Material durch eine Analyse überprüft wurde und den Anforderungen der DIN EN 1774) entspricht, kann die Produktion wieder freigegeben werden.
 - 1.2 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung.
 - 1.3 Vermehrung der Fremdüberwachung.
 - 1.4 Aussprache einer Verwarnung unter Androhung einer Vertragsstrafe.
 - 1.5 Zahlung einer Vertragsstrafe an den Verband, je nach Umfang des Verstoßes bis zu EUR 10.000,00.
 - 1.6 Befristeter, mindestens 12 Monate währender oder dauernder Gütezeichenentzug.
 - 1.7 Ausschluss aus dem Verband.
2. Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, werden verwarnt.
3. Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 10.000,00 für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tage nachdem der Bescheid rechtskräftig und ist an den Reinheitszeichen-Verband Zink-Druckguß e.V. zu zahlen.
4. Die unter Abschnitt 5.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

5. Zeichenbenutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 oder 4 verstoßen, gilt Abschnitt 5.1.7 dieser Durchführungsbestimmungen. Abschnitt 5.1.6 findet Anwendung, wenn Prüfungen vorsätzlich verzögert oder behindert werden.
6. Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
7. Die Ahndungsmaßnahmen werden mit ihrer Rechtskraft wirksam.
8. In dringenden Fällen kann der Vorstand des Verbandes das Reinheitszeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen.

6. Beschwerde

1. Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen beim Geschäftsführer schriftlich Beschwerde einlegen, der im Benehmen mit dem Vorstand über die Beschwerde entscheidet.
2. Verwirft der Vorstand die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt wurde, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Abschnitt 10 der Satzung des Reinheitszeichen-Verbandes Zink-Druckguß e.V..

7. Wiederverleihung

1. Ist das Zeichennutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach 12 Monaten wiederverliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand kann jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Kontakt

Hansaallee 203
40549 Düsseldorf
Mail: info@rzv-zink-druckguss.de
Tel.: +49 211 6871 – 262

[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Cookie-Richtlinie](#)
© Copyright 2019, <http://www.rzv-zink-druckguss.de>